AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang:	52
Ausgabe:	29/2026
Datum:	13.10.2026

Datum	Inhalt	Seite
07.10.2026; 30.09.2026; 05.10.2026; 13.10.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 3
29.09.2026	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben	3 - 5
08.10.2026	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Pyrosafe Reken GmbH & Co. KG	6
08.10.2026	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für das Kavernenspeicherfeld Gronau/Epe/Ahaus	6
08.10.2026	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Borchers Borken GmbH	7
30.09.2026	Verlust eines Dienstausweises	7
20.08.2026; 07.10.2026	Bekanntmachungen gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7 - 8
08.10.2026	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 5 UVPG	8 - 9
05.10.2026	Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland	9

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herr Ali, Suleman Darwesh, geboren am 25.07.1978, zuletzt wohnhaft in Südring 16 in 46354 Südlohn ist ein Bescheid vom 07.10.2026, Aktenzeichen 363218698, zuzustellen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 07.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Pennekamp

Herrn Tobias Bodyn, geb. 07.07.1982, zuletzt wohnhaft in Heiden, ist ein Schreiben vom 30.09.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.120036, zuzustellen.

Herr Bodyn lebt in Heiden, Borkener Str. 2, 46359 Heiden. Das Schreiben kann postalisch nicht zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.09.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Gebhard

Herrn Nour Hakim, geb. 31.07.1972, lebend in Deutschland ist ein Schreiben vom 05.10.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.39266, zuzustellen.

Herr Hakim lebt in Deutschland, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Deinken

Herrn Alexander Chynov, geb.18.04.1991, lebend in Polen, ist ein Schreiben vom 13.10.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.132293, zuzustellen.

Herr Chynov lebt in Polen, unter einer nicht bekannten Adresse. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 13.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Gebhard

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben

Zwischen den Kommunen Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen, nachfolgend „die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV NW S. 314) in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben getroffen:

Präambel
Die Beteiligten haben das Problem des zunehmenden Bedarfs an Fachlichkeit in der (digitalen) Archivierung, aber auch im Bereich des digitalen Umgangs mit analogen Akten und Archivgut erkannt.
Im Rahmen einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit sollen in diesem Bereich Synergien freigesetzt werden und es ermöglichen, dass die Kommunen sich im Bereich Archivwesen, digital wie analog, fachlich, technisch und rechtssicher gut und bewusst aufstellen können. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz, um nutzerfreundliche Archive führen zu können.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung
Die Stadt Ahaus verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, die Durchführung von Archivaufgaben für die übrigen Beteiligten mandatierend zu übernehmen.
Die jeweiligen Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Kommunen als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
Die Beteiligten tragen gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen. Sie erfüllen diese Aufgabe jeweils durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive mit einer gesetzeskonformen Nutzungsregelung gemäß § 2 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 und 3 ArchivG NRW. Die Archive müssen archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem sie hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist.
Die Stadt Ahaus stellt das hierzu notwendige Personal und übernimmt die Organisation für die Durchführung der Archivaufgaben bei den Beteiligten.
Die durchzuführenden Archivaufgaben werden mit den einzelnen Beteiligten abgestimmt. Die Beteiligten erteilen der Stadt Ahaus hierzu − widerruflich − Vollmacht.

§ 2 Pflichten/Aufgaben
Die Stadt Ahaus beschäftigt nach dem ArchivG NRW geeignetes Personal und ist Dienstherrin.
Die archivalische Aufbereitung des Archivgutes in den teilnehmenden Gemeinden soll ein gleiches Niveau erreicht haben. Die Frist für die archivalische Aufarbeitung der Rückstände bis 1995 in den beteiligten Kommunen ist auf den 31.12.2036 festgesetzt.

Archivwürdige Unterlagen müssen nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfrist und spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung (§ 7 Abs. 1 ArchivG NRW), soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, gereinigt und gemäß § 2 Abs. 7 sachgemäß und sicher verwahrt werden. Dieser Zustand sollte in allen teilnehmenden Gemeinden gleich sein.

Langfristig soll das interkommunale Archiv aus Dipl.-Archivaren, Fachangestellten für Medien und Informationsdienste Fachrichtung Archiv und Hilfskräften bestehen. Für die digitale Archivierung soll eine Vollzeitstelle eingerichtet werden. Der Personalbedarf bzw. die Stellenanteile werden unter den Kommunen abgestimmt und können unterschiedlich sein. Die Personalwahl erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung, die endgültige Personalentscheidung liegt bei der Stadt Ahaus.
Die Beteiligten können durch eigenes Personal die Erfüllung der Archivaufgaben ergänzen und unterstützen.
Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Stadt Ahaus.
Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert.
Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune zur Verfügung gestellt (Stundennachweis). Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst sind bei der Stadt Ahaus zu beantragen, die anderen Kommunen sind in geeigneter Weise zu unterrichten.
Das Personal wird von der Stadt Ahaus angewiesen, die Vorschriften der beteiligten Kommunen bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen.
Die Stadt Ahaus wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichten.

§ 3 Durchführung der Archivaufgaben
Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet. Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, dürfen auch an anderen Orten (mobiles Arbeiten) erledigt werden.
Die näheren Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen und Einhaltung von Sicherheitsstandards werden durch eine besondere Dienstanweisung durch die Stadt Ahaus in Abstimmung mit den beteiligten geregelt.

§ 4 Archivgut/Räumlichkeiten
Das Archivgut verbleibt in den Räumlichkeiten der jeweiligen Kommune. Die Frist für die Herstellung der Räumlichkeiten und Raumqualitäten in den Rathäusern Heek, Legden und Schöppingen ist auf den 31.12.2036 festgesetzt.

Der Betrieb von gemeinsamen Archivräumen ist möglich. Die Archivräume müssen innerhalb der räumlichen Grenzen der beteiligten liegen. Die vertragliche Gestaltung gemeinsamer Archivräume treffen die betroffenen Kommunen separat.

§ 5 Finanzierung/Kostenerstattung
Die Kommunen erstatten der Stadt Ahaus alle Aufwendungen für ihre jeweils festgelegten Stellenanteile.
Die Grundlage hierfür bilden die jeweils aktuellen Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (in der jeweils gültigen Fassung). Auf dieser Basis findet jährlich, sofern sich die Sätze ändern, eine Neukalkulation der Aufwendungspauschale statt. Es werden die Personal- und Gemeinkosten berücksichtigt. Da jede Kommune einen Arbeitsplatz vorhalten muss, werden Sachkosten nicht berücksichtigt.
Für Fortbildungen werden ein Prozent der Personalaufwendungen angesetzt. Abweichungen hiervon sind möglich, bedürfen jedoch der Absprache zwischen den Kommunen. Kann eine einheitliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die einfache Mehrheit.Kommt diese nicht zustande, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Stadt Ahaus.
Aufwendungen für die Ausbildung von Nachwuchskräften, z.B. die Ausbildung von Diplom Archivar*innen oder Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, werden in Höhe der jeweiligen Stellenanteile der Kommunen an die Stadt Ahaus erstattet.
Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen sowie Preiserhöhungen für Miete, Pacht oder Anwendungen die den gesamten Verbund betreffen, werden in Höhe der jeweiligen Stellenanteile je Kommune der kostentragenden Kommune erstattet.
Die Einzelheiten der Erstattung der Aufwendungen treffen die Kommunen in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 Haftung
Im Außenverhältnis haften die beteiligten Kommunen, als Träger der Rechte und Pflichten der Archivaufgaben, nach den gesetzlichen Grundlagen.
Im Innenverhältnis haftet die Stadt Ahaus gegenüber den Kommunen für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7 Dauer/Kündigung
Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie kann von allen Vertragsparteien innerhalb einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten. Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien.

§ 8 Änderungen
Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 9 Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken in Kraft.

Ahaus, den 07.08.2026

gez.
Karola Voß

Stadt Ahaus
Die Bürgermeisterin

gez.
Michael Averbeck

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister

gez.
Jörg Thor

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister

i. V.
gez.
Fabian Wellers

Gemeinde Schöppingen
Der Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen Ahaus, Heek, Legden und Schöppingen vom 07.08.2026 über die Durchführung von Archivaufgaben.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 29.09.2026

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez.
Dr. Kai Zwicker

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Pyrosafe Reken GmbH & Co. KG

Nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreis Borken hat auf Grundlage des § 30 BHKG den externen Notfallplan für die Firma Pyrosafe Reken GmbH & Co. KG auf den neuesten Stand gebracht. Der Entwurf des aktualisierten Planes liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.10.2026 bis 16.11.2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Burloer Str. 93
46325 Borken

sowie bei der

Gemeinde Reken
Bürgerbüro
Kirchstraße 14,
48734 Reken

öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist per Mail an gefahrenabwehr@kreis-borken.de vorgebracht werden.

46325 Borken, 08.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für das Kavernenspeicherfeld Gronau/Epe/Ahaus

Nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreis Borken hat auf Grundlage des § 30 BHKG den externen Notfallplan für das Kavernenspeicherfeld auf den neuesten Stand gebracht. Der Entwurf des aktualisierten Planes liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.10.2026 bis 11.11.2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

öffentlich aus.

Neben der Auslegung in Papierform kann der Entwurf des aktualisierten Planes auch über den folgenden Link digital eingesehen werden:

Link: https://nc.kreis-borken.de/s/x7R853YxEztpsM8
Kennung: Kavernenspeicher2026

Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist per Mail an gefahrenabwehr@kreis-borken.de vorgebracht werden.

46325 Borken, 08.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Borchers Borken GmbH

Nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreis Borken hat auf Grundlage des § 30 BHKG den externen Notfallplan für die Firma Borchers Borken GmbH auf den neuesten Stand gebracht. Der Entwurf des aktualisierten Planes liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.10.2026 bis 11.11.2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

öffentlich aus.

Neben der Auslegung in Papierform kann der Entwurf des aktualisierten Planes auch über den folgenden Link digital eingesehen werden:

Link: https://nc.kreis-borken.de/s/xQBqYiDMiZMpcG9
Kennung: Borchers2026

Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist per Mail an gefahrenabwehr@kreis-borken.de vorgebracht werden.

46325 Borken, 08.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 561/51 des Sozialarbeiters Hubert Vornholt, geb. 02.04.1993, ausgestellt durch den Landrat des Kreises Borken am 14.10.2025 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen den Landrat des Kreises Borken – Fachdienst Personal, Organisation und IT – Burloer Straße 93, 46325 Borken, zuzuleiten.

Borken, 30.09.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Silke Bollenberg

Bekanntmachungen gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan Bernd Ostendorf wohnhaft in 48619 Heek, Averbeck 41, hat mit Antrag vom 19.05.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb seiner Sauenhaltung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heek, Averbeck 41, Gemarkung Heek, Flur 45, Flurstück 65, beantragt.

Nach Verwirklichung des Vorhabens können dort weiterhin 359 Zuchtsauen, 2 Eber und 140 Mastrinder gehalten werden.

Für dieses hinzutretende kumulierende Vorhaben nach § 11 UVPG wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Bauherr plant die Errichtung eines Abferkelstalles, eines Deckzentrums mit Auslauf sowie eine Futter-/Strohhalle. Der Sauenbestand erhöht sich durch das Vorhaben nicht, den Tieren wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mehr Platz angeboten. Durch die nährstoffangepasste Fütterung der Sauen ergibt sich zukünftig eine Minderung der Ammoniak-Emissionen.

Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 20.08.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-24 01847 2026

Im Auftrag
gez.
Dieter Schleif

Die Bürgerwind Plaggenbahn GbR mit Sitz in 48619 Heek, Wext 27, hat mit Antrag vom 24.02.2026 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 49, Flurstück 45, Flur 55, Flurstück 18, Flur 56, Flurstück 42 und Flur 57, Flurstück 60, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.Kreis Borken, 07.10.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00702 2026-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 5 UVPG

Der Kreis Borken hat der Weseker Mark GmbH & Co. KG i. Gr. mit Sitz in 46325 Borken, Pass-Feldweg 5 mit Datum vom 02.10.2026 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstücke 20 und 30 erteilt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Empfindlichkeit oder den Schutzzweck umliegender Gebiete zu erwarten sind. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen

können vom 14.10.26 bis zum 27.10.2026 unter der Adresse https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgende Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 08.10.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03599 2025-ag

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 312026073 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.01.2027 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.10.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand